

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 28 (1972)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Die Schweiz und das EWG-Freihandelsabkommen  
**Autor:** M.B.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845710>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Die Schweiz und das EWG-Freihandelsabkommen**

In ihrem Referat ging **Nationalrätin Dr. Lilian Uchtenhagen** auf die Anfänge der europäischen Integrationsbestrebungen zurück, auf die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, als zwischen Ost und West ein armes Europa stand und die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses sowohl auf politischem wie auf wirtschaftlichem Gebiet erkannt wurde. Während die politische Integration nicht sehr weit gediehen ist, weil mit zunehmender Erholung der einzelnen Staaten auch der Nationalismus wieder erwachte, war den wirtschaftlichen Zusammenschlüssen ein besserer Erfolg beschieden. Die gleichen Staaten, Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande, welche 1951 die Montanunion, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl gründeten, errichteten im März 1957 die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

Die am 1. Januar 1958 in Kraft getretene EWG beruht auf dem sogenannten Römer-Vertrag. Wichtigstes Postulat dieses Vertrages ist die Errichtung eines gemeinsamen Marktes, d. h. ein zollfreier Warenverkehr im Innern der Gemeinschaft und die Einführung eines gemeinsamen Zolltarifs gegenüber Drittländern. Daneben strebt die EWG die Vereinheitlichung der Handels-, Agrar- und Verkehrspolitik, die Be seitigung der Hindernisse für den freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, ein gemeinsames Wettbewerbs system sowie die Koordination der Wirtschafts- und Währungspolitik an. Als fernes Endziel erscheint eine noch zu bestimmende Form der politischen Union.

Einige Staaten, denen diese Zielsetzungen zu weit gingen — dazu gehörten ne-

ben der Schweiz Dänemark, Grossbritannien, Norwegen, Oesterreich, Portugal und Schweden — gründeten im Jahr 1960 die Europäische Freihandelsgemeinschaft, die EFTA. Die Mitgliedstaaten verpflichteten sich zu einem allmählichen Abbau der Zölle und der Einfuhrbeschränkungen, doch behielt jeder Staat seine volle Autonomie.

### **EFTA in Liquidation**

Im Laufe der Jahre hat sich die EWG als stärkere Gemeinschaft erwiesen, was zu einer allmählichen Liquidation der EFTA führte. Ab 1. Januar 1973 werden die beiden EFTA-Länder Grossbritannien und Dänemark, zudem noch Irland, der EWG angehören. Das norwegische Volk hat sich vor kurzem gegen einen Beitritt zur EWG ausgesprochen.

Andere EFTA-Länder, die sich nicht zu einem Beitritt zur EWG entschliessen können, wie Oesterreich, Portugal, Schweden und die Schweiz sowie das EFTA-assoziierte Finnland, haben Verhandlungen über eine dauerhafte Regelung der Handelsbeziehungen mit der EWG aufgenommen. Das Resultat dieser Verhandlungen ist das nun zur Diskussion stehende Freihandelsabkommen.

### **Grossmacht EWG**

Mit den drei neuen Mitgliedern wird die Neuner-Gemeinschaft eine wirtschaftliche Grossmacht ersten Ranges. Sie umfasst einen Markt von 250 Millionen Menschen und überflügelt damit die UdSSR um rund zehn Millionen und die USA um rund 45 Millionen. Das Bruttonsozialprodukt der erweiterten EWG wird über 600 Milliarden Dollar betragen und dasjenige der Schweiz fünfundzwanzigmal übersteigen. Die EWG wird hinter den USA und vor der

Sowjet-Union die zweitgrösste Industriemacht sein.

Als Handelsmacht wird die Gemeinschaft sogar den ersten Platz einnehmen, indem die neun EWG-Länder fast dreimal soviel wie die USA und zehnmal soviel wie die UdSSR importieren und exportieren. Und schliesslich wird die EWG der grösste Stahl-, Auto-, Schiffs-, aber auch Milchproduzent sein.

### **Verflechtung der Schweiz mit der EWG**

Unser Land weist einen ausserordentlich hohen wirtschaftlichen Verflechtungsgrad mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf. Fast 50 Prozent der schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland liegen im EWG-Raum. 75 Prozent unserer Gastarbeiter stammen aus EWG-Ländern. Zwei Drittel unseres Fremdenverkehrs kommen aus EWG-Staaten und drei Fünftel der Auslandsgeschäfte schweizerischer Versicherungsgesellschaften entfallen auf die Gemeinschaft.

Am SBB-Gütertransitverkehr durch die Schweiz sind die EWG-Staaten mit rund 90 Prozent beteiligt. Neben Grossbritannien ist die Schweiz der grösste Abnehmer von landwirtschaftlichen Produkten aus der EWG. Heute schon gehen 40 Prozent unserer Exporte in die Sechser-Gemeinschaft und 60 Prozent unserer Importe beziehen wir aus der EWG. Nach der Erweiterung des Gemeinsamen Marktes werden fast 50 Prozent unserer Exporte in diesen Raum fliessen und annähernd 70 Prozent der Importe aus EWG-Ländern kommen.

### **Warum nicht Vollmitgliedschaft?**

Angesichts dieser engen Verbindungen stellt sich die Frage, warum die Schweiz nicht auch Vollmitglied der Gemeinschaft werden sollte.

Eine Reihe von gewichtigen Hindernissen spricht dagegen, vor allem unsere Neutralität. Als Vollmitglied müssten wir Souveränitätsrechte abtreten und den Föderalismus abbauen, die Freizügigkeit der Arbeitskräfte gewährleisten und die Landwirtschaft angleichen. Der Bauernstand würde rund eine Milliarde Franken oder 50 Prozent seines jährlichen Einkommens verlieren. Jedes einzelne dieser Hindernisse würde genügen, um in einer Volksabstimmung den EWG-Beitritt zu Fall zu bringen.

### **Freihandelsabkommen als Alternative**

Als sinnvolle Alternative bietet sich das nach langen und harten Verhandlungen erreichte Freihandelsabkommen an. Sein Inhalt kann folgendermassen skizziert werden:

- Die Einfuhrzölle auf Industrieprodukte werden in fünf Stufen von je 20 Prozent vom 1. April 1973 bis 1. Juni 1977 auf Null gesenkt. Für sogenannte empfindliche Produkte wie beispielsweise Uhren sind Sonderregelungen vorgesehen.
- Die Landwirtschaft ist vom Freihandelsabkommen ausgeklammert.
- Gemeinsame Wettbewerbsgrundsätze sollen dafür sorgen, dass die Liberalisierung des Warenverkehrs durch Zollsenkungen, nicht durch Kartellvereinbarungen oder missbräuchliche Ausnutzung von marktbeherrschenden Stellungen, durch Regierungssubventionen an Industrien oder Dumping, beeinträchtigt werden.
- Ein mit Einstimmigkeit entscheidendes Organ wird das Abkommen verwalten. Es gibt also keine Mehrheitsentscheide, die uns gegen unseren Willen neue Verpflichtungen überbinden könnten.

Die Entscheidungsbefugnisse der gemischten Kommission beschränken sich auf die technische Durchführung des Abkommens.

- Durch Anrufung einer Schutzklausel, zum Beispiel bei Vertragsverletzungen, Zahlungsbilanzschwierigkeiten, Krisensituationen in einzelnen Wirtschaftszweigen usw., können nach erfolglosen Verhandlungen Handelsschranken zeitweilig wieder errichtet werden.
- Das Abkommen ist im übrigen mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündbar.

### **Was bringt uns das Abkommen mit der EWG?**

In seinem Inhalt entspricht das Freihandelsabkommen weitgehend dem EFTA-Vertrag; es müsste deshalb, streng juristisch genommen, den Stimmbürgern gar nicht unterbreitet werden. Obwohl der Vertrag sistierbar und kündbar ist, dürfte es sich nicht um ein Provisorium handeln.

Das Abkommen wird, gemessen am betroffenen Handelsvolumen, weit stärker ins Gewicht fallen als die EFTA-Vereinbarung. Ab 1978 werden — EWG und EFTA zusammengenommen — rund 60 Prozent unserer Ausfuhr und 75 Prozent unserer Einfuhr von Zöllen befreit sein. Rund 85 Prozent der schweizerischen Konsumgüterimporte werden zollfrei sein.

Das EWG-Abkommen verhindert, dass die im Rahmen der EFTA erzielte Handelsliberalisierung nicht wieder verloren geht. Ohne EWG-Vertrag müssten die bereits abgebauten Zollschränke gegenüber Grossbritannien und Dänemark wieder errichtet werden.

Durch das Abkommen werden die EWG-Länder eine durchschnittliche Zollbelas-

stung von 8,6 Prozent stufenweise abbauen müssen, während wir eine solche von 4 Prozent zu beseitigen haben. Der Konsument wird von dieser Zollreduktion allerdings preislich wenig bis gar nichts merken, da der jährliche Zollabbau im Durchschnitt nur 0,8 Prozent beträgt. Die Zollreduktion wird im besten Fall den Preisauftrieb etwas dämpfen.

Es ist selbstverständlich, dass durch das Abkommen die Zolleinnahmen vermindert werden. Der Bund wird sich als Ersatz für die wegfallenden Zölle neue Einnahmen beschaffen müssen.

Der Zollabbau verbessert einerseits die Position der EWG-Unternehmen auf unserem kleinen Binnenmarkt, anderseits bietet er der schweizerischen Exportwirtschaft eine günstigere Ausgangslage im grossen EWG-Raum. Davon dürften vor allem kleinere und mittlere Betriebe profitieren, welche die Zollbelastung der EWG nicht durch Zweigniederlassungen in der Europäischen Gemeinschaft vermeiden können.

### **Zusammenfassend kann festgehalten werden:**

Das Freihandelsabkommen mit der EWG liberalisiert den Handel und regelt die Handelsbeziehungen, ohne unsere staatlichen Entscheidungsbefugnisse im geringsten zu schmälern. Mit diesem Abkommen wurde ein Resultat erzielt, das noch vor ein paar Jahren unerreichbar schien: Wir können unsere volle staatliche Eigenständigkeit wahren, ohne vom übrigen Europa durch Zollgrenzen abgetrennt zu sein, was für unser kleines, auf den Export angewiesenes Land schwerwiegende Konsequenzen hätte.

Mit dem Abbau der Zölle zwischen EFTA und EWG kann endlich die wirtschaftliche

Spaltung Westeuropas in zwei rivalisierende Blöcke überwunden werden. Die Freihandelsverträge sind aber nicht nur wirtschaftlich von grosser Bedeutung. Indem sie die europäischen Neutralen wirtschaftlich stärken, erleichtern sie ihnen auch das selbständige politische Überleben.

Durch den Abschluss dieser Verträge hat die EWG also nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch mit uns Frieden geschlossen. Hoffentlich findet sich am 3. Dezember auch unter den Schweizern eine Mehrheit, die bereit ist, diesem wirtschaftlichen und politischen Friedensschluss zuzustimmen.

M. B.

## Zur AHV-Abstimmung

von Nationalrätin Martha Ribi, Zürich

Am kommenden 3. Dezember hat das Schweizervolk — Männer und Frauen — erstmals wieder eine Grundsatzentscheidung über unsere künftige materielle Sicherung des Alters zu treffen, nachdem in der denkwürdigen Abstimmung von 1947 dieses grosse Sozialwerk begründet wurde. Wir stehen dabei vor einer klaren Alternative. Der PdA-Initiative vom 2. Dezember 1969 steht der Vorschlag der Bundesversammlung vom 30. Juni 1972 gegenüber.

Ziel der PdA-Initiative ist die vollständige Verstaatlichung der Vorsorge, Ziel des Vorschages der Bundesversammlung, die grundsätzlich bewährte Vorsorge auf drei Säulen auszubauen und die noch bestehenden Lücken zu schliessen. Die bisherige AHV-Rente ist eine Basisrente. Mit der 8. AHV-Gesetzes-Revision, die am 1. Januar 1973 in Kraft tritt, wird sie zu einer existenzsichernden Versicherung ausgebaut. Die heutigen Renten werden auf bei-

nahe das Doppelte erhöht. Mit dem neuen AHV-Verfassungsartikel soll die berufliche Vorsorge obligatorisch erklärt werden. Die Grundsätze für ihre Ausgestaltung sind ausgearbeitet. Das Ausführungsgesetz dürfte auf den 1. Januar 1975 in Kraft treten. Eine wesentliche Verstärkung soll auch die dritte Säule erfahren. Man denkt dabei in erster Linie an steuerliche Vergünstigungen des Spars, vorab für die unteren und mittleren Einkommensbezüger und für die Selbständigerwerbenden.

### Was will die PdA-Initiative?

Zuerst ein Wort zur Initiative der PdA: Im Initiativtext wird ausdrücklich verlangt, dass eine staatliche Alters- und Invalidenversicherung eingerichtet wird, die für Einzelpersonen Renten von nicht weniger als 500 Franken und nicht mehr als 800 Franken vorsieht. Dabei bedarf es der Beiträge von Bund und Kantonen, die ein Drittel der Totalausgaben betragen müssen, also nach den heutigen Berechnungen rund 5 Milliarden Franken.

Dazu kommt noch die ziemlich confuse Forderung, dass natürliche und juristische Personen, die sich einer wirtschaftlich bevorzugten Stellung erfreuen, zu speziellen finanziellen Leistungen herangezogen werden müssen. Die bisherigen privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, mindestens deren 16 500 mit einem Kapital das an die 40 Milliarden-Grenze reicht, müssten verstaatlicht werden.

Die Folgen dieses Begehrns, für das sich nur die äusserste Linke einsetzt, lassen sich leicht interpretieren. Einerseits sind die Renten weniger hoch als bei dem von der Bundesversammlung vorgeschlagenen Text und bereits im Entwurf veröffentlichten Gesetz, anderseits werden die Renten im sogenannten Umlageverfahren ausbe-